

Grundsicherungsrecht: Ist ein Umzug während der Corona-Pandemie möglich und zumutbar?

§ 35 Abs. 2 SGB XII

1. Grundsicherungsträger müssen über Art und Weise der Suchbemühungen nach kostenangemessenem Wohnraum informieren.

2. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie machen eine Wohnungssuche grundsätzlich nicht unmöglich. (Redaktionelle Leitsätze)

SG Kiel, Beschluss vom 26.3.2020 – S 26 SO 8/20 ER, BeckRS 2020, 6969

Sachverhalt

Der Antragsteller begehrt im Eilverfahren die vorläufige Verpflichtung des Grundsicherungsträgers, ihm ab März 2020 bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach dem SGB XII unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Kosten der Unterkunft (KdU) zu gewähren.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben des Grundsicherungsträgers vom 19.8.2019 über die Unangemessenheit der KdU und seine Pflicht zum Nachweis von Suchbemühungen informiert. In dieser Kostensenkungsaufforderung wurde darauf hingewiesen, dass der Antragsteller seine Bemühungen um Wohnraum nachweisen müsse. Weitere konkrete Anforderungen zum Nachweis der Bemühungen wurden nicht gestellt.

Entscheidung

Das SG Kiel gab dem Eilantrag weit überwiegend statt. Es stellte zunächst klar, dass der Grundsicherungsträger den Antragsteller nicht hinreichend konkret über die Art und Weise der Nachweiserbringung für seine Suchbemühungen informiert habe. Hierbei wurde vom SG auf § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII Bezug genommen. Danach seien die tatsächlichen KdU so lange anzuerkennen, als es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar sei, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Nach Auffassung des SG seien die entsprechenden Ausnahmetatbestände (Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit) zwar grundsätzlich nicht erfüllt. Insbesondere sei dem Antragsteller ein Umzug subjektiv zumutbar und objektiv möglich. Er habe auch innerhalb der letzten 6 Monate ausreichend Zeit gehabt, alternativen Wohnraum zu finden. Gleichwohl folge die Übernahme der im Eilverfahren zugesprochenen KdU aus der Tatsache, dass der Grundsicherungsträger den Antragsteller nicht konkret genug über die Art und Weise der ihm obliegenden Suchbemühungen informiert habe. Daher könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Antragsteller tatsächlich erfolglos um entsprechenden Wohnraum bemüht habe.

Das SG knüpfte sodann die (vorläufige) Leistungsgewährung der vollen KdU an die Dokumentation konkreter Suchbemühungen. Dadurch solle sichergestellt werden, dass nunmehr (also für die Zeit ab Leistungsgewährung: März 2020) detailliert nachvollzogen werden könne, um welchen Wohnraum sich der Antragsteller bemüht habe. Zur aktuellen Corona-Pandemie führte das SG wörtlich wie folgt aus:

„Die aktuelle Corona-Pandemie ist bei der Entscheidung nicht zu beachten. Der Antragsteller hatte bereits 6 Monate ohne Pandemie Zeit, sich um alternativen Wohnraum zu bemühen. Auch durch die aktuelle Lage wird die Suche jedenfalls nicht grundsätzlich unmöglich.“

Für die Praxis

Die Ausführungen des SG Kiel beziehen sich zwar auf den Bereich des SGB XII. Sie sind gleichwohl auf die nahezu inhaltsgleichen Vorschriften im SGB II übertragbar.

1. Zur ersten Aussage des SG Kiel: Einem Hilfebedürftigen sind Kostensenkungsmaßnahmen nur dann möglich und zumutbar im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, wenn er auch tatsächlich Kenntnis davon hat, dass und in welchem Umfang ihn die Obliegenheit trifft, derartige Maßnahmen zu ergreifen. Die Parallelvorschrift für das Recht der Sozialhilfe findet sich in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Nach herrschender Rechtsprechung können irreführende Angaben in einer Aufforderung zur Kostensenkung die Kenntnis der Leistungsberechtigten von der Obliegenheit der Kostensenkung entfallen lassen, BSG, 22.11.2011, B 4 AS 219/10 R. Diese Rechtsprechung konkretisiert nunmehr das SG Kiel hinsichtlich der Dokumentation der Suchbemühungen durch einen Katalog von Auflagen. Bejaht wird vom SG zudem eine Kausalität zwischen den unzureichenden Informationen im Aufforderungsschreiben und einer erschwerten Wohnungssuche. Dies führt zu einem (vorläufigen) Anspruch auf volle Übernahme der KdU. Dieser Ansicht ist uneingeschränkt zuzustimmen.

2. Zur zweiten Aussage des SG Kiel: Die Feststellung des SG, wonach die aktuelle Corona-Pandemie bei den weiteren, dem Antragsteller auferlegten, Suchbemühungen nicht zu beachten sei, wird nicht geteilt. Mit § 67 Abs. 3 SGB II werden nunmehr grundlegende Prinzipien im Bereich der KdU modifiziert. Die Vorschrift ist im Zuge der COVID-19-Pandemie neu in das SGB II aufgenommen worden ist. Sie ist am 28.3.2020 in Kraft getreten. Nach § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nunmehr mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die tatsächlichen KdU für die Dauer von 6 Monaten – ausgehend vom Beginn eines zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.6.2020 beginnenden Bewilligungszeitraums – als angemessen gelten. Diese unwiderlegbare Angemessenheitsfiktion soll nach § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II zwar nicht in laufenden Leistungsfällen gelten, in denen – wie im Fall des SG Kiel – die KdU bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum auf das angemessene Maß abgesenkt wurden. Gleichwohl sind auch in solchen Fällen die strikten Ausgangsbeschränkungen zu berücksichtigen, die dem Leistungsberechtigten eine Wohnungssuche und einen Wohnungswechsel zeitweise unmöglich machen können, Schlegel/Voelzke/Groth, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 67 Rn. 33. Für diesen Zeitraum sind – dies wird vom SG Kiel übersehen – die tatsächlichen KdU trotz einer bereits verstrichenen 6monatigen Suchfrist weiter voll zu übernehmen. Auch der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. kritisiert in seiner Stellungnahme zum neuen § 67 Abs. 3 SGB II, dass nicht nachvollziehbar sei, warum für den Zeitraum der Corona-Pandemie die Angemessenheitsprüfung nicht für alle Leistungsberechtigten gleichermaßen ausgesetzt werde, DSGT, Stellungnahme vom 25.3.2020.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■